

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 54 (1994-1995)

Heft: 7: Wende : viele steigen aus, die sich im Grunde genommen sehr gut für den Lehrer,-innenberuf eignen würden

Rubrik: EKUD

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Eine Arbeitsgruppe befasst sich mit Konsequenzen des Leitbildes für Lehrpläne und Rahmenbedingungen des HW-Unterrichts. Dabei soll vor allem auch die Frage breit diskutiert werden, welche Zielsetzungen und Inhalte einem zeitgemässen, schülerInnenberechtigten Unterricht dienen.
- Das Leitbild wird auch Auswirkungen auf die LehrerInnenausbildung haben. Diese festzuhalten und zu vertreten wird Aufgabe einer möglicherweise stufenübergreifenden Arbeitsgruppe sein.
- Für all diese Arbeiten fehlt eine wichtige Grundlage: Wissenschaftliche Aussagen zur Frage, welche Kompetenzen zur heutigen privaten Alltagsgestaltung relevant sind. Diese Lücke versuchen die Hauswirtschaftslehrerinnen zu schliessen. Gemeinsam mit andern interessierten Kreisen soll die Lancierung eines hauswirtschaftlichen Forschungsprojekts abgeklärt werden.

Kontaktadresse: Annemarie Rindisbacher-Hosmann, Wislenboden, 3076 Worb

Neues Zeugnisbüchlein für die Real- und Sekundarschulen



Gemäss Art. 5 lit. i der Verordnung über die Lehrmittelkommissionen sind für die Gestaltung und Herausgabe der Zeugnisbüchlein die Lehrmittelkommissionen zuständig. Gemäss Art. 14 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Schulgesetz kann das Erziehungsdepartement ein bestimmtes Zeugnisheft für alle öffentlichen Schulen obligatorisch erklären.

Mittels Regierungsbeschluss Nr. 856 vom 20. April 1993 wurden die neuen Lehrpläne für die Real- und Sekundarschule samt Stundentafeln und neuem Fächerkanon für die Schuljahre 1993/94, 1994/95, 1995/96 und 1996/97 provisorisch erlassen und in Kraft gesetzt. Während dieser Zeit werden

Stefan Niggli,
Amt für Volksschule und Kindergarten

die Lehrpläne in allen Real- und Sekundarschulen des Kantons auf ihre Brauchbarkeit, Zweckmässigkeit und Nützlichkeit hin erprobt.

Veranlassung zur konzeptionellen Neugestaltung der Zeugnisse für die Volksschul-Oberstufe stellte insbesondere die Aufteilung des Fächerkatalogs in Pflicht- und Wahlfächer dar. Ferner wurde aber auch dem Begehren des Bündner Real- und Sekundarlehrervereins Rechnung getragen, die Herausgabe der neuen Zeugnisse im Loseblatt-System und in Computer-Version zu gestalten.

Mit Regierungsbeschluss Nr. 2977 vom 28. November 1994 wurde das Erziehungsdepartement beauftragt, die neuen Oberstufenzeugnisse im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz für sämtliche Real- und Sekundarschulen des Kantons Graubünden mittels Departementsverfügung verbindlich zu erklären.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen und gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz sowie auf den Regierungsbeschluss Nr. 2977 vom 28. November 1994 verfügte das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mittels Departementsverfügung:

1. Das neue Zeugnisheft der Volksschul-Oberstufe wird gemäss Art. 14 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Schulgesetz für alle Real- und Sekundarschulen ab Schuljahr 1995/96 als verbindlich erklärt.
2. Die Einführung erfolgt klassenweise. Das neue Zeugnisheft kann bereits im laufenden Schuljahr 1994/95 in allen ersten Klassen der Real- und Sekundarschulen verwendet werden.

Die neuen Oberstufenzeugnisse können beim Kantonalen Lehrmittelverlag, Ringstrasse 34, 7000 Chur, Tel. 081 21 22 66, bezogen werden.

Erziehungsdepartement
Amt für Volksschule und Kindergarten

Cussagl da scoula Schulrat, 7503 Samedan

SAMEDAN

Auf Beginn des Schuljahres 1995/96 suchen wir

2 Primarlehrerinnen/ Primarlehrer

(romanischsprechend)

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis **20. März 1995**

an den Schulratspräsidenten,
Andrea Mathis, Bügl da la Nina 1,
7503 Samedan.

!! Aufruf !!

Neues Übertrittsverfahren und Oberstufensituation

Seit kurzem arbeitet eine von der Medienkommission GR eingesetzte Projektgruppe an der Schaffung eines Medienpaketes «Oberstufensituation im Kanton GR». Das Paket soll Lehrerinnen und Lehrern der Oberstufe und der 5./6. Klasse dazu dienen, die Orientierung der Eltern über das Übertrittsverfahren und die modernen Oberstufen zu orientieren.

Kolleginnen und Kollegen, die selbst solche Materialien (Folien, Dias, Videos, Broschüren...) erarbeitet haben, wären wir sehr dankbar, wenn sie uns diese zur Ansicht überlassen würden.

Bitte senden an:
Hans Hartmann, Unterdorf 12,
7415 Rodels